

---

# V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 2. Dezember 2005

Seite 507

Nr. 76

---

**Prüfungsordnung  
für das Bachelor-Programm  
Chemie  
an der  
Universität Duisburg-Essen  
Vom 29. November 2005**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 5 ECTS-Credits
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Prüfer und Beisitzer

**II. Bachelor-Prüfung**

- § 10 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 11 Struktur der Prüfung, Anmeldung
- § 12 Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Bachelor-Arbeit

- § 16 Wiederholung von Prüfungen
  - § 17 Mündliche Ergänzungsprüfungen
  - § 18 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 19 Studierende in besonderen Situationen
  - § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
  - § 21 Bildung der Prüfungsnoten
  - § 22 Bildung der Modulnoten
  - § 23 Bildung der Gesamtnote
  - § 24 Zusatzfächer
  - § 25 Zeugnis und Diploma Supplement
  - § 26 Bachelor-Urkunde
- III. Schlussbestimmungen**
- § 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
  - § 28 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
  - § 29 Geltungsbereich
  - § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Legende zu den Anlagen 2 und 3

Anlage 2: Beispiel für die Berechnung einer Modulnote

Anlage 3: Beispiel für die Berechnung der Gesamtnote

Anhang: Allgemeiner Aufbau des Studiums

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im Bachelor-Programm Chemie an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Qualifikation für das Studium im Bachelor-Programm Chemie wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(3) Es handelt sich um einen deutschsprachigen Studiengang. Studierende, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen bei der Anmeldung zum Studium ausreichende Deutschkenntnisse anhand eines bestandenen TestDaF- oder DSH-Testverfahrens nachweisen. Im Falle der Vorlage nach dem TestDaF-Verfahren ist eine Benotung von 4/4/4/4, im Falle der DSH-Prüfung sind mindestens 40 Punkte nachzuweisen.

(4) Im übrigen gilt die Zulassungsordnung der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2

#### Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Das Studium im Bachelor-Programm Chemie soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einer allgemeinen wissenschaftlichen und berufsfeldbezogenen Ausbildung so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### § 3

#### Bachelor-Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung verleiht der Fachbereich Chemie der Universität Duisburg-Essen den Bachelor-Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B. Sc."

### § 4

#### Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Programm Chemie einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 3 Studienjahre bzw. 6 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Credits quantitativ bewertet werden. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereich im Modulhandbuch schriftlich festgelegt. Das Modulhandbuch wird bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses aktualisiert. Mit den ECTS-Credits ist keine Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(3) In den Hinweisen zum Verlauf des Studiums für das Bachelor-Programm Chemie (siehe Anhang) werden die Studieninhalte so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

### § 5

#### ECTS-Credits

(1) Im Bachelor-Programm Chemie sind insgesamt 180 ECTS-Credits zu erwerben. Davon entfallen

- 153 ECTS-Credits auf die studienbegleitend geprüften fachspezifischen Module; diese enthalten 8 ECTS-Credits für Schlüsselqualifikationen;
- 15 ECTS-Credits auf den freien Wahlbereich
- 12 ECTS-Credits auf die Bachelor-Arbeit gemäß § 15.

(2) Für jede Studentin und jeden Studenten im Bachelor-Programm Chemie wird ein ECTS-Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen bei den Akten des Prüfungsausschusses (vgl. § 28 Absatz 2) eingerichtet. Im Fall eines bestandenen Moduls wird die Zahl der entsprechenden ECTS-Credits diesem Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

(3) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

### § 6

#### Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Bachelor-Programm „Chemie“ gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

1. Vorlesung,
2. Übung,
3. Seminar,
4. Kolloquium,
5. Praktikum.

(2) Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

(3) Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

(4) Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion und in aneignender Interpretation.

(5) Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

(6) Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden des Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt werden. Vor Aufnahme der ersten Tätigkeit in einem Labor müssen die Studierenden nachweisen, dass sie die geltende Laborordnung einschließlich der Sicherheitsbestimmungen zur Kenntnis genommen haben.

## § 7

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren prüfungsbezogenen Aufgaben bildet der Fachbereich für Chemie einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anre-

gungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kontrolliert regelmäßig die Zuordnung der ECTS-Credits zum tatsächlichen zeitlichen Aufwand und passt gegebenenfalls die Verteilung an. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fachbereichsrat.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder dem Dekan bzw. dem Studiendekan des Fachbereichs Chemie verlangt wird.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Zur Organisation und Durchführung des Bachelor-Prüfungsverfahrens koordiniert sich der Prüfungsausschuss mit dem zuständigen Prüfungsamt.

## § 8

### Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in gleichen akkreditierten Programmen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden und nicht Absatz 1 entsprechen, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in

Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor-Programm Chemie an der Universität Duisburg-Essen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen erbracht worden sind, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Chemie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter gehört werden.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden ECTS-Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Fachnote und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Note und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 9 Prüfer und Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die für die der entsprechenden Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen verantwortlich sind.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

Bei der organisatorischen Ausgestaltung (Organisation der Termin- und Raumplanung, Organisation der Aufsichtsführung) arbeiten die Prüferinnen und Prüfer mit Prüfungsausschuss und Prüfungsamt zusammen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelor-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

## **II. Bachelor-Prüfung**

### **§ 10 Zulassung zur Bachelor-Prüfung**

(1) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung legt der Prüfungsausschuss Fristen fest. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Bachelor-Prüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Programm oder eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich bereits in einem der genannten Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind, oder

- c) die oder der Studierende bereits eine der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) die oder der Studierende sich bereits in einem der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungsverfahren befindet.

### § 11

#### Struktur der Prüfung, Anmeldung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen und der das Studium abschließenden Bachelor-Arbeit (§ 15).
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen bzw. Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (3) Für die Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern, sofern sie in Verbindung mit Vorlesungen oder Übungen als Klausuren gemäß § 14 durchgeführt werden, sind zwei Termine vorgesehen, wovon nach der Anmeldung gemäß Absatz 4 eine wahrgenommen werden muss. Der erste Prüfungstermin liegt in der letzten Woche der Vorlesungszeit oder der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit, bezogen auf das Semester, in dem die Veranstaltung besucht wurde. Der zweite Termin liegt in der letzten Woche der vorlesungsfreien Zeit oder der ersten Woche der Vorlesungszeit des nächsten Semesters. Die Ankündigung der Termine der studienbegleitenden Prüfungen erfolgt mindestens sechs Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung mittels Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsausschusses. Die Informationspflicht bezüglich der Prüfungstermine obliegt den Studierenden.

Wenn Semesterabschlussprüfungen als mündliche Prüfung durchgeführt werden, sollen Prüferinnen und Prüfer und Studierende einen Termin vor dem Beginn der nächsten Vorlesungszeit verabreden.

- (4) Zu allen Prüfungsbestandteilen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsamt festgelegten Form anmelden. Mit der Anmeldung verpflichtet sich die oder der Studierende, die Prüfung an einem der zwei möglichen Termine gemäß Absatz 3 wahrzunehmen. Im Falle des Nicht-Bestehens dieser Prüfungen müssen die unmittelbar nachfolgenden Wiederholungstermine, gemäß § 16, Abs. 2 wahrgenommen werden
- (5) Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 12

#### Form der Modul- und Modulteilprüfungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen und Erwerb der in diesen Lehrveranstaltungen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Alle Prüfungs- und Studienleistungen erfolgen studienbegleitend und sind mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit inhaltlich einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet.
- (3) Prüfungsleistungen sind zu erbringen:
  - a. mündlich und /oder
  - b. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- (4) Studienleistungen können sein:
  - a. ein Kolloquium und /oder
  - b. ein Seminarbeitrag und /oder
  - c. ein schriftlicher Bericht
- (5) Weitere zugelassene Studienleistungen sind Versuchsprotokolle und Testate. In den Versuchsprotokollen und Testaten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Anlage und die Ergebnisse von Versuchen, die im Rahmen von Praktika durchgeführt werden, inhaltlich verstehen und sachgerecht darstellen können.
- (6) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Kurs über die für sie geltende Prüfungsform und den zeitlichen Umfang der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und zeitlicher Umfang werden von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich bestimmt. § 11 Absatz 5 bleibt unberührt.

### § 13

#### Mündliche Prüfungen

- (1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 21 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 14 Klausurarbeiten**

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem aus dem Prüfungsgebiet mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 180 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(2) Jede Klausurarbeit soll nach dem Bewertungsschema in § 21 bewertet werden. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen auf Antrag des Prüflings offen gelegt werden.

(3) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 15 Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelor-Programm Chemie abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Chemie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt 150 ECTS-Credits erworben hat.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des Fachbereichs Chemie gestellt und betreut, die oder der im Bachelor-Programm Chemie Lehrveranstaltungen durchführt. Soll die Bachelor-Arbeit an einem anderen Fachbereich der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über die oder den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 3 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 1 Monat verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelor-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt

wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit 0 Grade Points bewertet.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Erstprüferin oder der Erstprüfer (Betreuerin oder Betreuer) soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss dem Fachbereich für Chemie der Universität Duisburg-Essen angehören. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 21 vorzunehmen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 30 Grade Points beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 30 Grade Points wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (50 Grade Points)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (50 Grade Points)" oder besser sind.

(7) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 16 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Der erste Wiederholungstermin liegt in der letzten Woche der vorlesungsfreien Zeit oder der ersten Woche der Vorlesungszeit des übernächsten Semesters. Der zweite Wiederholungstermin ist identisch mit dem ersten Prüfungstermin des übernächsten Semesters. Sofern die Prüfung zum ersten Termin gemäß § 11 Abs. 3 nicht bestanden wurde, so kann die erste Wiederholung zum

zweiten Termin gemäß § 11 Abs. 3 vorgenommen werden.

(3) Sofern auch eine zweite Wiederholung einer Prüfung nicht bestanden wird, so findet zu der betreffenden Prüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 17 statt.

(4) Ein nicht bestandenes Praktikum oder eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelor-Arbeit innerhalb der in § 15 Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### § 17

#### Mündliche Ergänzungsprüfungen

(1) In einer mündlichen Ergänzungsprüfung erhält die oder der Studierende letztmalig Gelegenheit, nach einer auch nach der zweiten Wiederholung gemäß § 16 nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung nachzuweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für mündliche Ergänzungsprüfungen. Studierende, die an mündlichen Ergänzungsprüfungen teilnehmen, haben die hierzu vom Prüfungsausschuss jeweils festgesetzten Termine wahrzunehmen.

(3) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden in der Regel vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Hier- von kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Mündliche Ergänzungsprüfungen dauern je Studie- render und je Studierenden mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Ergänzungsprüfung sind in einem Pro- tokokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der oder dem Studie- renden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Im Falle einer erfolgreich absolvierten mündlichen Ergänzungsprüfung wird die zuvor nicht bestandene zwei- te Wiederholung der betreffenden studienbegleitenden Prüfung mit 50 Grade Points bewertet.

(7) Im Falle des Nichtbestehens einer mündlichen Er- gänzungsprüfung ist die betreffende studienbegleitende Prüfung und damit auch die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

### § 18

#### Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ord- nungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend (0 Grade Points)" bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vor- herige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von

der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftli- che Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbei- tungszeit erbracht wird.

(2) Ist die oder der Studierende durch Krankheit verhin- dert, an einer Prüfung teilzunehmen, und hat sie oder er die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen, dann wird der Versuch nicht gewertet. Sie oder er hat in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrzunehmen. Die Vorlage des Attestes muss unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, beim Prüfungsausschuss erfolgen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhal- tung von Bearbeitungszeiten gemäß Absatz 1 steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Benut- zung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (0 Grade Points)" bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweili- gen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlos- sen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (0 Grade Points)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prü- fungsleistungen ausschließen.

(4) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Termin einer Prüfung verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsaus- schuss überprüft werden. Vom Prüfungsausschuss getrof- fene Entscheidungen, die die oder den Studierenden belasten, sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, zu be- gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu verse- hen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

### § 19

#### Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsaus- schuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prü- fungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelun- gen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzge- setzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserzie- hungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung gere- gelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

**§ 20**

**Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß § 11 sowie die Bachelor-Arbeit gemäß § 15 erfolgreich absolviert und 180 ECTS-Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden worden ist.

**§ 21**

**Bildung der Prüfungsnoten**

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfern nach einer Skala von 0 bis 100 Notenpunkten (Grade Points) in ganzzahligen Schritten festgesetzt. Dabei repräsentieren die Notenpunkte folgende Bewertungskategorien:

(2) Eine studienbegleitende Prüfung oder eine benotete Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50 Grade Points bewertet wurde. Für bestandene Prüfungen oder Studienleistungen werden den Studierenden die vorgesehenen Credits für die der jeweiligen Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung zugesprochen.

(3) Eine studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit weniger als 50 Grade Points bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 16 und § 17 ausgeschöpft sind.

(4) Wird eine studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten (Grade Points) wird auf einen ganzzahligen Wert gerundet (kaufmännische Rundung).

**§ 22**

**Bildung der Modulnoten**

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Prüfungen und Studienleistungen bestanden sind. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Die Modulnoten errechnen sich aus dem mit ECTS-Credits gewichteten arithmetischen Mittel aller dem jeweiligen Modul zugeordneten Modulteilnoten.

Dazu werden die für eine erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung vergebenen ECTS-Credits mit der in der jeweils dazugehörenden Prüfung erzielten Note (Grade Point) multipliziert. Die Summe aller innerhalb eines Moduls erzielten Leistungspunkte (Credit Points = Credits x Grade Points) dividiert durch die Summe aller innerhalb eines Moduls erworbenen ECTS-Credits ergibt die gewichtete Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls. Bei der Bildung der Noten (Grade Points) wird auf einen ganzzahligen Wert gerundet (kaufmännische Rundung) (zu den Begriffen Grade Point, Credit Point und Grade Point Average vgl. Anlage 1).

Notenpunkte (Grade Points)	ECTS-Notensystem		Herkömmliches Notensystem	
100-96	A	Excellent	1,0	Sehr gut
95-91	B	Very good	1,3	Sehr gut
90-86	C	Good	1,7	Gut
85-81	C	Good	2,0	Gut
80-76	C	Good	2,3	Gut
75-71	D	Satisfactory	2,7	Befriedigend
70-66	D	Satisfactory	3,0	Befriedigend
65-61	D	Satisfactory	3,3	Befriedigend
60-56	E	Sufficient	3,7	Ausreichend
55-50	E	Sufficient	4,0	Ausreichend
49-0	F	Fail	5,0	Nicht ausreichend



### § 23 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) berechnet.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten (vgl. § 22). Für alle erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Prüfungen sowie für die Bachelor-Arbeit werden zunächst gemäß § 22 die Leistungspunkte (Credit Point = Credits x Grade Points) berechnet. Die Summe aller in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs und in der Bachelor-Arbeit erzielten Leistungspunkte (Credit Points) dividiert durch die Summe aller in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs und in der Bachelor-Arbeit erworbenen ECTS-Credits ergibt die gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) der gesamten Bachelor-Prüfung. Im Übrigen gilt § 22 entsprechend. In der Anlage 3 zu dieser Prüfungsordnung ist ein Berechnungsbeispiel dargestellt.

(3) Der Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade entsprechend § 21 Abs. 1 zugeordnet.

(4) Wurde die Bachelor-Arbeit mit mehr als 95 Punkten bewertet und beträgt die gewichtete Durchschnittsnote (Grade Point Average) für die Bachelor-Prüfung 95 oder mehr Punkte, wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gemäß § 25 Absatz 1 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

### § 24 Zusatzfächer

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzfach wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

### § 25 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Name der Universität und Bezeichnung des Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Programms und Quellennachweis für das Information Package,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen ECTS-Credits und den zugeordneten ECTS-Graden,
- das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit mit den erworbenen ECTS-Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,

- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen ECTS-Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums benötigte Fachstudierendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Prüfungen in den Zusatzfächern,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs, und
- das Siegel der Universität.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung erbracht worden ist. Stellt die oder der Studierende bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelor-Arbeit gemäß § 15 einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsausschuss, so erhält sie oder er zusätzlich eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung – QVO. Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelor-Prüfung die allgemeine Hochschulreife.

### § 26 Bachelor-Urkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 3 beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs für Chemie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen. Stellt die oder der Studierende bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelor-Arbeit gemäß § 15 einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsausschuss, so erhält sie oder er zusätzlich eine englischsprachige Fassung der Bachelor-Urkunde.

**III. Schlussbestimmungen**

**§ 27**

**Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde ist einzuziehen.

**§ 28**

**Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

(2) Die Prüfungsakten bestehen aus

a) einer Prüfungskarte, die mindestens folgende Eintragungen enthält:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang und Vertiefungsrichtung
- Studienbeginn
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsvorleistungen
- Anmeldedaten
- Diplomarbeit
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde

b) Durchschriften der Zeugnisse und Bachelorurkunden

c) Prüfungs-, Leistungs- und Teilnahme­scheine

d) Prüfungsarbeiten/Prüfungsprotokolle

e) Andere Unterlagen, die im Zusammenhang mit Studium und Prüfung stehen, insbesondere

- Anmeldungen zu den Prüfungen
- Durchschrift des Zeugnisses über die Hochschulreife
- Schriftwechsel
- Ärztliche Bescheinigungen

Die Prüfungsakten können elektronisch geführt werden.

(3) Die in Absatz 2 unter Buchstabe a) und b) aufgeführten Unterlagen sind mindestens 50 Jahre ab dem Prüfungsdatum und die in Absatz 2 unter Buchstabe c) bis e) aufgeführten Unterlagen sind mindestens fünf Jahre ab dem Prüfungsdatum aufzubewahren.

**§ 29**

**Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2005/2006 im Bachelor-Programm Chemie an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

**§ 30**

**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 14.07.2005.

Duisburg und Essen, den 29. November 2005

Für den Gründungsrektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

**Anlage 1:**

**Legende zu den Anlagen 2 und 3**

- Cr = ECTS-Credits (Studienpunkte)
- GP = Grade Points (Notenpunkte) einer Prüfung
- CP = Credit Points (Leistungspunkte) zu einer Prüfung  
= Cr multipliziert mit den Grade Points einer Prüfung
- GPA = Grade Point Average (Gewichtete Durchschnittsnote) des Moduls (Anlage 2) bzw. der Bachelor-Prüfung (Anlage 3)  
=  $\sum$  aller erworbenen Credit Points /  $\sum$  aller erworbenen Credits

**Anlage 2:**

**Beispiel für die Berechnung einer Modulnote**

Beispielmodul „XXX“

Prüfung / Lehrveranstaltung	Cr	GP	Credit x GP	GPA
Teilleistung / Lehrveranstaltung 1 in Modul XXX	4	95	380	
Teilleistung / Lehrveranstaltung 2 in Modul XXX	6	68	408	
Teilleistung / Lehrveranstaltung 3 in Modul XXX	3	52	156	
Summe	13		944	73

Die oder der betreffende Studierende hat damit in diesem Modul 13 Cr (= ECTS-Credits) erworben und eine Durchschnittsnote von  $944 / 13 = 72,6153 = 73$  (kaufmännisch gerundet) erreicht.

**Anlage 3:**  
**Beispiel für die Berechnung der Gesamtnote**

Modul	Credits	Modulnote	Modulnote x Credit	GPA
AllgC	12	68	816	
Mathe	11	55	605	
Physik	12	72	864	
AC1	10	84	840	
AC2	10	94	940	
OC1	11	88	968	
OC2	12	75	900	
PC1	10	93	930	
PC2	12	55	660	
ThC1	5	59	295	
AnaC/TC	10	64	640	
BTG	5	98	490	
TC1	10	87	870	
TC2	8	98	784	
Wahlpflichtveranstaltung 1	5	66	330	
Wahlpflichtveranstaltung 1	5	51	255	
Wahlpflichtveranstaltung 1	5	66	330	
Wahlveranstaltung 1	5	58	290	
Wahlveranstaltung 2	5	78	390	
Wahlveranstaltung 3	5	84	420	
Bachelor-Arbeit	12	95	1425	
Summe	180		14042	
Gesamtnote				78

**Anhang**

**Allgemeiner Aufbau des Studiums**

Die ersten vier Semester des Bachelor-Studiengangs „Chemie“ sind gekennzeichnet durch eine chemisch orientierte Grundlagenausbildung. Weiterhin werden Grundlagen der Mathematik sowie der Physik vermittelt. Dieser Abschnitt des Studiums beinhaltet Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika, in denen ein fundiertes theoretisches und gleichzeitig anwendungsbezogenes Wissen erworben werden kann. Im fünften und sechsten Semester erfolgt eine wissenschaftliche, anwendungs- und berufsfeldorientierte Vertiefung.

Vollständige Lehrbögen zu allen Modulen befinden sich im Modulhandbuch.

A) Pflichtbereich: 138 Credits sind zu belegen

Modul-kürzel	Modul-größe in Credits	Lehrveranstaltung	SWS			Cr.	Zulassungs-voraussetzungen	Prüfung
			V	S	P			
AllgC	12	Allgemeine Chemie Praktikum Allgemeine Chemie	4	2	10	6 6	keine keine	Klausur zu Modul
Mathe	11	EDV Mathematik I für Chemiker Mathematik II für Chemiker	2 2	1 1		1 5 5	keine keine keine	Klausur Klausur
Physik	12	Grundlagen der Physik Praktikum Physik	4	2	4	8 4	keine keine	Klausur zu Modul
AC1	10	Anorganische Chemie I Anorganische Chemie II	2 2	1 1		5 5	keine keine	Klausur zu Modul
AC2	10	Grundpraktikum Anorganische Chemie		1	13	10	AllgC	Abschluss-kolloquium
OC1	11	Organische Chemie I Organische Chemie II	2 3	1 1		5 6	keine keine	Klausur Klausur
OC2	12	Grundpraktikum Organische Chemie		1	16	12	bestandene Klausur zur Vorlesung Organische Chemie I oder bestandene Klausur zur Vorlesung Organische Chemie II	Abschluss-kolloquium
PC1	10	Physikalische Chemie I Physikalische Chemie II	2 2	1 1		5 5	keine keine	Klausur zu Modul
PC2	12	Physikalische Chemie III Grundpraktikum Physikalische Chemie	2	1 1	10	5 7	keine PC1	Klausur zu Modul
ThC1	5	Theoretische Chemie I	2	1		5	keine	Klausur zu Modul
AnaC/ TC	10	Technische Chemie I Analytische Chemie I	2 2	1 1		5 5	keine keine	Klausur zu Modul
BTG	5	Biochemie Toxikologie Gefahrstoffrechtskunde	2 1 1			3 1 1	keine keine keine	Klausur zu Vorlesung eine Klausur zu Vorlesungen Tox.+GefSt.
TC1	10	Technische Chemie II Technische Chemie III	2 2	1 1		5 5	keine keine	Klausur zu Modul
TC2	8	Grundpraktikum Technische Chemie		1	10	8	AnaC/TC	Abschluss-kolloquium

B) Wahlpflichtbereich: 15 Credits sind aus dem nachstehenden Angebot auszuwählen

Modul- kürzel	Modul- größe in Credits	Lehrveranstaltung:	SWS			Cr.	Zulassungs- voraussetzungen	Prüfung:
			V	S	P			
AC3	5	Anorganische Chemie III	2	1		5	keine	Klausur/ Kolloquium
AC4	5	Anorganische Chemie IV	1	2		5	keine	Klausur/ Kolloquium
OC3	5	Organische Chemie III	2	2		5	keine	Klausur/ Kolloquium
OC4	5	Organische Chemie IV	1	2		5	keine	Klausur/ Kolloquium
PC3	5	Physikalische Chemie IV	2	2		5	keine	Klausur/ Kolloquium
PC4	5	Physikalische Chemie V	2	1		5	keine	Klausur/ Kolloquium
ThC2	5	Theoretische Chemie II	2	1		5	keine	Klausur/ Kolloquium
AnaC1	10	Analytische Chemie II Grundpraktikum Analytische Chemie	2	1	6	5 5	keine AnaC/TC	Klausur zu Modul

C) Wahlbereich: 15 Credits sind aus dem nachstehenden Angebot frei wählbar. Weitere Lehrveranstaltungen, insbesondere auch aus anderen Fachbereichen, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss belegt werden.

Modul- kürzel	Modul- größe in Credits	Lehrveranstaltung:	SWS			Cr.	Zulassungs- voraussetzungen	Prüfung:
			V	S	P			
Did	5	Chemiedidaktik	2	1		5	keine	Projekt
Str	5	Strukturmethoden	2	1		5	keine	Klausur/ Kolloquium
Inf1	5	Datenbanken	4	2		5	keine	Klausur
Inf2	5	Kommunikationsnetze 1	3	1		5	keine	Klausur
Inf3	5	Modelle der Informatik 1	4	2		5	keine	Klausur

D) Bachelor-Arbeit: 12 Credits sind verpflichtend zu belegen

Modul- kürzel	Modul- größe in Credits	Lehrveranstaltung:	SWS			Cr.	Zulassungs- voraussetzungen	Prüfung:
			V	S	P			
Bachelor- Arbeit	12	Bachelor-Arbeit			20	12	150 Credits	Arbeit und Vortrag